

Das Fahrpersonalrecht

Der nicht abschließend bestimmte, aber in der Fachsprache verwendete Begriff Fahrpersonalrecht bezeichnet als Oberbegriff die Zusammenführung der Rechtsvorschriften, die für Fahrer im Straßenverkehr mit Fahrzeugen die zur Güter- oder Personenbeförderung dienen, zur Anwendung kommen. Hierzu zählen vorrangig

- das Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG),
- das Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG),
- die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV),
- die Verordnung (EG) Nr. 561/2006,
- die Verordnung (EU) Nr. 165/2014,
- das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).

Insbesondere werden für diese Fahrer in den jeweils zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften

- Arbeitszeiten,
- Ruhepausen,
- Lenkzeiten,
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten,
- Nacharbeit,
- Lenkdauer,
- Fahrtunterbrechungen

usw. geregelt.

Tarifvertragliche Regelungen die diesen Personenkreis und deren spezifische Tätigkeiten betreffen, werden im Allgemeinen nicht zum Fahrpersonalrecht gezählt. Ungeachtet dessen sind jedoch die tarifvertraglichen Bestimmungen zwingend einzuhalten.

Ebenso verhält es sich mit Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, die diesen Personenkreis und deren spezifische Tätigkeiten betreffen.